

Art. 76 Abschluß der Bücher

(1) ¹Die Bücher sind jährlich abzuschließen. ²Das für Finanzen zuständige Staatsministerium bestimmt den Zeitpunkt des Abschlusses.

(2) Nach dem Abschluß der Bücher dürfen Einnahmen oder Ausgaben nicht mehr für den abgelaufenen Zeitraum gebucht werden.